

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 02.07.2011 I 54-1.9.1-1/11

Zulassungsnummer:

Z-9.1-629

Antragsteller:

SIMPSON STRONG -TIE® GmbH Riederhofstraße 27 60314 Frankfurt/Main

Zulassungsgegenstand:

SIMPSON Strong-Tie - Lochbleche

Geltungsdauer

vom: 2. Juli 2011 bis: 2. Juli 2016

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-629 vom 22. Mai 2006. Der Gegenstand ist erstmals am 22. Mai 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-629

Seite 2 von 5 | 2. Juli 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-629

Seite 3 von 5 | 2. Juli 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Verwendung von SIMPSON Strong-Tie - Lochblechen als Holzverbindungsmittel nach DIN EN 14545¹ zur Verbindung von Holzbauteilen aus Vollholz (Nadelholz), Brettschichtholz, Furnierschichtholz, Balkenschichtholz, Brettsperrholz oder Sperrholz.

1.2 Anwendungsbereich

SIMPSON Strong-Tie - Lochbleche dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen angewendet werden, die nach der Norm DIN 1052² zu bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die Bemessung darf auch nach DIN EN 1995-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA⁴ erfolgen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Anwendbarkeit der Normen richtet sich nach den Bauordnungen und den Technischen Baubestimmungen der Länder.

Die Holzverbinder dürfen nur für Anschlüsse bei Tragwerken verwendet werden, die vorwiegend ruhend belastet sind (siehe DIN 1055-3).

Vollholz aus Nadelholz muss den Anforderungen der Norm DIN 4074-1⁵ bzw. DIN EN 14081-1⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-5⁷ entsprechen und mindestens die Sortierklasse S 10 bzw. die Festigkeitsklasse C24 aufweisen.

Brettschichtholz muss den Anforderungen der Norm DIN 1052 entsprechen.

Furnierschichtholz muss den Anforderungen der Norm DIN EN 13986⁸ in Verbindung mit DIN V 20000-1⁹ bzw. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Balkenschichtholz muss den Anforderungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Brettsperrholz muss den Anforderungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung entsprechen.

Sperrholz muss den Anforderungen der Norm DIN EN 13986 bzw. DIN EN 636¹⁰ in Verbindung mit DIN V 20000-1 oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

1	DIN EN 44545,2000 02	Halebaumania Niektatitti maira Vankindumaa alamanta Anfandamaan
2	DIN EN 14545:2009-02	Holzbauwerke - Nicht stiftförmige Verbindungselemente - Anforderungen
2	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Allgemeine
		Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
3	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten: Teil 1-1: Allgemeines -
		Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
4	DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und
	DIN LN 1995-1-1/NA.2010-12	
		Konstruktion von Holzbauten: Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und
5		Regeln für den Hochbau
	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1 - Nadelschnittholz
6	DIN EN 14081-1:2006-03	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit recht-
		eckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
7	DIN V 20000-5:2009-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes
	2 1 20000 0:2000 02	Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
8	DIN EN 13986:2005-02	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der
	DIN LIN 13900.2003-02	
9	DW11/00000 4 0005 40	Konformität und Kennzeichnung
10	DIN V 20000-1:2005-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe
10	DIN EN 636:2003-11	Sperrholz - Anforderungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-629

Seite 4 von 5 | 2. Juli 2011

Für den Anwendungsbereich der SIMPSON Strong-Tie - Lochbleche gilt im Hinblick auf den Korrosionsschutz je nach den Umweltbedingungen bei Lochblechen aus verzinktem Stahlblech die Norm DIN 1052, bei Lochblechen aus nichtrostendem Stahlblech die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6.

2 Bestimmungen für die SIMPSON Strong-Tie - Lochbleche

2.1 Eigenschaften

- 2.1.1 Die Holzverbinder müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 14545 erfüllen.
- 2.1.2 Die Holzverbinder sind aus Stahl der Sorte S 250 GD+Z, S 320 GD+Z oder S 350 GD+Z nach DIN EN 10326¹¹ herzustellen.
 - Beim Korrosionsschutz der Holzverbinder ist DIN EN 14545, Abs. 6.3.4 zu beachten.
- 2.1.3 Die Holzverbinder dürfen auch aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301, 1.4401, 1.4404, 1.4529, 1.4541, 1.4547, 1.4565 oder 1.4571 nach der Norm DIN EN 10088-2¹².
 - hergestellt werden, wobei die 0,2 % Streckgrenze mindestens 240 N/mm² betragen muss.
- 2.1.4 Die Holzverbinder müssen bezüglich der Form und der Maße der Anlage 1 entsprechen. Die Blechdicke muss 1,5 mm oder 1,6 mm betragen.

2.2 Verpackung und Kennzeichnung

Die Holzverbinder müssen die vollständige CE-Kennzeichnung nach den Bestimmungen der DIN EN 14545 tragen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Für den Entwurf und die Bemessung von Holzkonstruktionen unter Verwendung der SIMPSON Strong-Tie - Lochbleche gilt DIN 1052, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die Bemessung darf unter Berücksichtigung der entsprechenden nachstehenden Bestimmungen auch nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA erfolgen.

Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für Verbindungen mit Vollholz (Nadelholz), Brettschichtholz, Furnierschichtholz, Balkenschichtholz, Brettsperrholz oder Sperrholz. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. europäisch technischer Zulassungen für die Holzbaustoffe zu beachten.

Für die Verbindungen mit SIMPSON Strong-Tie - Lochblechen ist in jedem Einzelfall ein statischer Nachweis zu führen.

3.2 Bei der Bemessung darf der Bemessungswert der Tragfähigkeit pro Verbindungsmittel für einschnittige Stahlblech-Holz-Verbindungen mit den Bemessungsgleichungen für dicke Stahlbleche ermittelt werden.

3.3 Brandschutz

Werden Anforderungen an den Feuerwiderstand der Holzkonstruktion gestellt, zu deren Herstellung die Holzverbinder verwendet werden, ist die Feuerwiderstandsklasse dieser Verbindungen nach DIN 4102-2¹³ oder nach DIN EN 13501-2¹⁴ nachzuweisen.

11	DIN EN 10326:2004-09	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen -
12	DIN EN 10088-2:2005-09	Technische Lieferbedingungen Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band
13	DIN 4102-2:1977-09	aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
14	DIN EN 13501-2:2010-02	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-629

Seite 5 von 5 | 2. Juli 2011

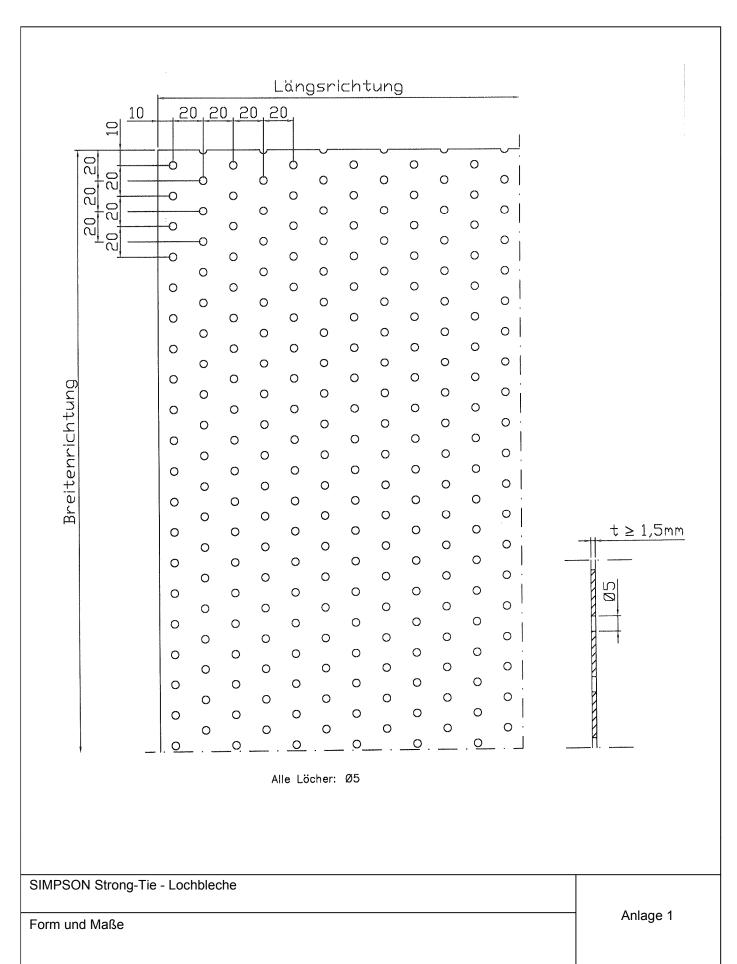
4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Ausführung von Holzkonstruktionen unter Verwendung der SIMPSON Strong-Tie - Lochbleche gilt DIN 1052, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
 - Die Ausführung darf auch nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA erfolgen.
 - Gegebenenfalls sind die Bestimmungen allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bzw. europäisch technischer Zulassungen für die Holzbaustoffe zu beachten.
- 4.2 Die Holzverbinder dürfen nur mit Sondernägeln nach DIN 1052, Abschnitt 12.8.1 Absatz (5) der Tragfähigkeitsklasse 3 mit den Nagelgrößen $(d_n \times l_n)$ 4,0 \times 35 mm verwendet werden, deren Eignung für Nagelverbindungen mit Stahlblechen und Stahlteilen nachgewiesen ist (siehe DIN 1052, Abschnitt 12.2.3 und 12.5 sowie Anhang C.1). Die Sondernägel müssen über mindestens 70 % der Nagellänge profiliert sein.
- 4.3 Für Lochbleche aus nichtrostendem Stahl nach Abschnitt 2.1.3 dürfen nur Verbindungsmittel aus nichtrostendem Stahl verwendet werden. Für Lochbleche aus verzinktem Stahlblech dürfen keine Verbindungsmittel aus nichtrostendem Stahl verwendet werden.

Reiner	Schäpel
Refera	tsleiter

Beglaubigt





Z35773.11 1.9.1-1/11